



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 63/25

Luxemburg, den 5. Juni 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-359/24 | Kommission / Griechenland (Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und der Hochwasserrisikomanagementpläne)

### **Der Gerichtshof verurteilt Griechenland erstmals, weil es die Pläne für das Hochwasserrisikomanagement für 14 Einzugsgebiete nicht aktualisiert hat**

Im Rahmen der Wasserpolitik der Gemeinschaft sieht eine EU-Richtlinie<sup>1</sup> vor, dass die Mitgliedstaaten die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete überprüfen und aktualisieren müssen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission und den anderen betroffenen Mitgliedstaaten Kopien der Bewirtschaftungspläne und aller Aktualisierungen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung übermitteln.

Die Richtlinie<sup>2</sup> über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die entsprechenden Risiken bewerten und Hochwassergefahrenkarten und Risikomanagementpläne erstellen. Diese Hochwasserrisikomanagementpläne werden alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert.

Nach Ansicht der Kommission hat Griechenland die Fristen für die Überprüfung und die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für seine 14 Einzugsgebiete<sup>3</sup> sowie der Pläne für das Hochwasserrisikomanagement für diese Gebiete nicht eingehalten.

Die Kommission hat daher am 17. Mai 2024 beim Gerichtshof Klage erhoben. In seinem heutigen Urteil verurteilt der Gerichtshof Griechenland, da es die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist überprüft und aktualisiert hat. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Griechenland dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, dass es die Pläne für das Hochwasserrisikomanagement nicht überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert hat.

**HINWEIS:** Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

<sup>1</sup> [Richtlinie 2000/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>2</sup> [Richtlinie 2007/60/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

<sup>3</sup> Nämlich für den Westpeloponnes, den Nordpeloponnes, den Ostpeloponnes, den westlichen Teil des griechischen Festlands, Epirus, Attika, den östlichen Teil des griechischen Festlands, Thessalien, Westmakedonien, Zentralmakedonien, Ostmakedonien, Thrakien, Kreta und die Ägäischen Inseln, darunter 5 internationale.